



Auf der Grundlage des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der aktuellen Form, der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der aktuellen Form und des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen - SächsKitaG) in der aktuellen Form hat der Stadtrat Herrnhut in der Sitzung am 03.02.2022 folgende Satzung beschlossen:

## **Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege und über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Herrnhut (Kitasatzung Herrnhut)**

**Abschnitt 1    Geltungsbereich**  
§ 1            Geltungsbereich

**Abschnitt 2    Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege**  
§ 2            Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages und weiterer Entgelte  
§ 3            Abgabenschuldner  
§ 4            Höhe der Elternbeiträge und weiterer Entgelte  
§ 5            Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiterer Entgelte

**Abschnitt 3    Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Herrnhut**  
§ 6            Leistungen  
§ 7            Weitere Betreuungsangebote  
§ 8            Anmeldung, Veränderungen, Abmeldung, Kündigung des Betreuungsverhältnisses  
§ 9            Betreuung außerhalb der Wohnortgemeinde  
§ 10          Inkrafttreten

Anlage 1 zu § 4:        Gebührenordnung

---

**Abschnitt 1    Geltungsbereich**

**§ 1            Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Personensorgeberechtigten,

- (1) deren Kinder in Kindertageseinrichtungen **in Trägerschaft der Stadt Herrnhut** im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG betreut werden (Kindergarten „Krümelkiste“ und Hort „Gute-Laune-Haus“ im Ortsteil Berthelsdorf der Stadt Herrnhut).
- (2) deren Kinder in Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG im Gebiet der Stadt Herrnhut betreut werden, gelten §§ 2 bis 5 i.V.m. den Punkten 1.1, 2 und 3 der Anlage 1 zu § 4 der Satzung.
- (3) deren Kinder in Kindertageseinrichtungen **in freier Trägerschaft** im Gebiet der Stadt Herrnhut betreut werden, gilt § 4 i.V.m. den Punkten 1, 2 und 3 der Anlage 1 zu § 4 der Satzung.

## Abschnitt 2 Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege

### § 2 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages und weiterer Entgelte

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Herrnhut erhebt die Stadt Herrnhut Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflegestellen der Stadt Herrnhut erhebt die Stadt Herrnhut Elternbeiträge.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege (Einrichtung) mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Einrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.
- (4) In Fällen der Aufnahme eines Kindes **nach dem 15.** des Monats wird der hälftige Elternbeitrag erhoben. Bei Krippenkindern, die in den Kindergartenbereich wechseln, wird der hälftige Elternbeitrag erhoben, wenn das Kind **bis einschließlich 15.** des Monats das 3. Lebensjahr beendet. Beendet das Kind nach dem 15. eines Monats das 3. Lebensjahr, wird der volle Elternbeitrag für einen Krippenplatz erhoben. Beim Wechsel in den Hort werden die Gebühren nach der zeitlich überwiegenden Betreuungsart erhoben. Bei gleicher Anzahl der Betreuungstage von Kindergarten und Hort werden die Gebühren jeweils halbiert.
- (5) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen in der Regel nicht zu einer Minderung bzw. dem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für Schließtage (zwischen Weihnachten und Neujahr sowie dem Tag nach Himmelfahrt) oder Brückentage der Einrichtung.
- (6) Bei Krankheitsdauer oder Kur über 3 Wochen kann auf Antrag und durch Vorlage entsprechender Nachweise Beitragsfreiheit für die Dauer der Krankheit oder Kur gewährt werden. Die Entscheidung hierfür trifft die Stadt Herrnhut.
- (7) Die vorübergehende Schließung einer Einrichtung wegen höherer Gewalt, Streik, Quarantäne, Pandemie begründet keinen Anspruch auf Beitragsermäßigung oder -rückerstattung.

### § 3 Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung hin das Kind eine Betreuung in Anspruch nimmt. Sind mehrere Personen personensorgeberechtigt, so haften sie als Gesamtschuldner.

### § 4 Höhe der Elternbeiträge und weiterer Entgelte

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten eines Platzes je Betreuungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete.
- (2) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Personal- und Sachkosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.
- (3) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und der weiteren Entgelte in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Herrnhut und in Kindertagespflege je Betreuungsart und -zeiten nach SächsKitaG sind **in der Anlage 1** dieser Satzung geregelt. Bei erforderlichen Änderungen kann die Anlage 1 separat im Stadtrat beschlossen werden.
- (4) Für die in der Einrichtung verabreichten Getränke und Speisen werden gesonderte Entgelte erhoben. Diese Entgelte sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

## § 5 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiterer Entgelte

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte werden für Kinderbetreuung in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Herrnhut und in Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG durch Bescheid der Stadt festgesetzt.
- (2) Elternbeiträge sind für jeden Monat bis zum 28. des lfd. Monats durch Lastschriftinzugsverfahren an die Stadt Herrnhut zu entrichten.
- (3) In begründeten Fällen besteht die Möglichkeit der Einzahlung der Elternbeiträge auf das Konto der Stadt Herrnhut.
- (4) Die weiteren Entgelte und der Elternbeitrag für Gastkinder werden am Ende des Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.

## Abschnitt 3 Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Herrnhut

### § 6 Leistungen

- (1) Es können Kinder ab vollendetem 1. Lebensjahr aufgenommen werden.
- (2) Im Krippen- und Kindergartenbereich bietet die Stadt Herrnhut innerhalb der Öffnungszeiten Regelbetreuungszeiten von
  - bis zu viereinhalb
  - bis zu sechs
  - und bis zu neun Stunden täglich an.
- (3) Im Hortbereich gemäß §1 Abs. 4 SächsKitaG (1. bis 4.Klasse) bietet die Stadt Herrnhut folgende Betreuungsmodelle an
  - Nachmittagshort – bis zu fünf Stunden
  - Früh- und Nachmittagshort - bis zu sechs Stunden
  - Frühhort - bis zu zwei Stunden täglich.An schulfreien Tagen (gilt nicht für pandemiebedingte Schließung der Schule) und in den Ferien ist im Hort eine Ganztagsbetreuung von maximal 9 h ohne zusätzliche Kita-Beiträge nach vorheriger Anmeldung bei der Kita-Leitung möglich.
- (4) Die Kinder werden auf der Grundlage eines Betreuungsvertrages zwischen der Stadt Herrnhut und den Personensorgeberechtigten für die dort festgelegte Betreuungszeit und den dafür festgelegten Elternbeitrag betreut.

### § 7 Weitere Betreuungsangebote

- (1) In den Kindereinrichtungen können Gastkinder für alle Betreuungsangebote aufgenommen werden. Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen eine tageweise Betreuung in einer Kindertageseinrichtung in Anspruch nehmen. Auch Kinder, die zeitweise Angebote des Hortes nutzen, sind Gastkinder. Die Aufnahme eines Gastkindes ist möglich, sofern in der Einrichtung freie Plätze vorhanden sind. Für Gastkinder gelten die Bedingungen gem. § 6 Abs. (1) und (2).

### § 8 Anmeldung, Veränderungen, Abmeldung, Kündigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Die Anmeldung eines Kindes in einer Kindereinrichtung soll in der Regel mindestens 6 Monate vor der gewünschten Aufnahme schriftlich per Antragsformular über die Leitung der Einrichtung oder bei der Stadtverwaltung Herrnhut, Sachgebiet Kitas, Schulen erfolgen.
- (2) Bei der Anmeldung von Kindern, die bereits in einer Kindereinrichtung betreut wurden, ist eine vom bisherigen Träger unterzeichnete Schuldenfreiheitserklärung abzugeben.
- (3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet **folgende Änderungen** der Kita-Leitung **unverzüglich** mitzuteilen:
  - Änderungen der persönlichen Verhältnisse (Familienstand, Anschrift),

- Änderung beim Status „Alleinerziehend“,
  - Änderung der „Zählkinder“ (z.B. durch Beendigung der Betreuung eines älteren Geschwisterkindes)
  - Änderung telefonische Erreichbarkeit
  - Änderung der Bankverbindung
- (4) Änderungen der Betreuungszeit sind der Leitung einen Monat vorher durch die Personensorgeberechtigten schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet einen Umzug aus dem Gemeindegebiet der Stadt Herrnhut rechtzeitig (6 Wochen vorher) der Kita-Leitung bekanntzugeben.
- (6) Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.
- (7) Die Stadt Herrnhut kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen, wenn
- a) Kinder unentschuldigt über einen Monat fehlen.
  - b) Elternbeiträge für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet wurden, bzw. sich die Personensorgeberechtigte mit der Zahlung von drei Monatsbeiträgen im Rückstand befinden.
  - c) Elternpflichten gemäß Satzung, trotz Ermahnung, nicht beachtet werden.
  - d) sich unausräumbare Differenzen auf Grund verschiedener Erziehungs- und Bildungsansichten zwischen Einrichtung und Eltern negativ auf die Entwicklung des Kindes auswirken.

## § 9 Betreuung außerhalb der Wohnortgemeinde

Kinder anderer Gemeinden können im Rahmen der verfügbaren Plätze in Kindereinrichtungen der Stadt Herrnhut aufgenommen werden. Grundlage bildet der beschlossene Bedarfsplan der Kinderbetreuung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

## § 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.03.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kita-Satzung der Stadt Herrnhut vom 08.02.2013 außer Kraft.

Anlage 1 - Gebührenordnung

Herrnhut, 04.02.2022

Willem Riecke  
Bürgermeister



### Hinweis nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO

Nach § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über öffentliche Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs.2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannte Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.